



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand

Oliver Porr (Vorsitzender)
Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
Berlin, den 1. September 2015



Der bsi e.V. ist die Interessenvertretung der Sachwertinvestmentbranche. Hierzu gehören neben den Anbietern von offenen und geschlossenen Investmentvermögen auch Verwahrstellen und Beratungsunternehmen. Die im Verband organisierten Asset-Manager sammeln zumeist über Alternative Investmentfonds (AIF) Kapital von Privatanlegern oder professionellen Investoren ein. Investitionsziele sind Sachwerte wie Immobilien, Flugzeuge, Anlagen für erneuerbare Energien oder Schiffe.

Die geplante Reform der Investmentbesteuerung erscheint vor dem Hintergrund, die europarechtlichen Risiken des bestehenden Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu beseitigen, bestehende Besteuerungsregelungen zu vereinfachen sowie Gestaltungsmöglichkeiten gleichsam einzuschränken, aus gesetzgeberischer Sicht nachvollziehbar und erstrebenswert. Allerdings geht der mit den vorgeschlagenen Regelungen einhergehende Systemwechsel bei der Besteuerung von Investmentfonds über das hinaus, was zur Erreichung dieser Ziele notwendig gewesen wäre. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des zu erwartenden enormen administrativen Aufwandes sowie der rechtlichen Unwägbarkeiten, die die Umsetzung dieses Reformvorhabens mit sich bringt. Nach derzeitigem Stand halten wir eine lediglich punktuelle Anpassung bzw. Vereinheitlichung des bestehenden Investmentsteuergesetzes oder anderer steuerrechtlicher Vorschriften daher vorzugswürdig, da die angestrebten Regelungsziele hierdurch ebenso erreicht werden können.

Wir befürchten, dass das vorgelegte Reformwerk zu einer (weiteren) Benachteiligung des deutschen Investitionsstandortes beitragen wird, die in der Vergangenheit bereits zu Abwanderungsbewegungen in das europäische Ausland geführt hat (vor allem nach Luxemburg und Irland). Inländische wie ausländische Anbieter werden weiterhin genau sondieren, ob ein in Deutschland aufgelegter Fonds noch wettbewerbsfähig ausgestaltet bzw. angeboten werden kann, oder ob andere Jurisdiktionen hierfür bessere Standortbedingungen bieten.

I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Diskussionsentwurf

Aus unserer Sicht ist zunächst positiv anzumerken, dass Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft nunmehr ausdrücklich nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fallen sollen. Dies führt für unsere Mitgliedsunternehmen, die derzeit zum Großteil geschlossene Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft (InvKG) auflegen, zu einem Gewinn an Rechtssicherheit.

Im Übrigen möchten wir zu dem Diskussionsentwurf die nachfolgenden grundsätzlichen Punkte anmerken:

A. Großer Umsetzungsaufwand und neue rechtliche Probleme

- Verkomplizierung der Gesetzeslage: Die Einführung zweier vollkommen unterschiedlicher Besteuerungssysteme samt unterschiedlicher Gewinnermitt-



lungsvorschriften für Publikumsfonds auf der einen und Spezial-Investmentfonds auf der anderen Seite führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des ohnehin schon nicht einfachen Investmentsteuerrechts. Sowohl für Verwaltungsgesellschaften, die beide Fondsarten verwalten, als auch für die Finanzverwaltung, wird die Administration dieser beiden – schon für sich genommen komplexen - Systeme damit zwangsläufig zu einem Mehraufwand führen. Hinzu kommt, dass die durch den Wechsel von der transparenten zur intransparenten Besteuerung erforderlichen Übergangsregelungen ihrerseits äußerst komplex und kleinteilig sind. Hierdurch dürfte sich der genannte Effekt der Verkomplizierung nochmals verstärken.

- Administrativer Aufwand: Neue umfangreiche Antragserfordernisse, Dokumentations- und Nachweispflichten erschweren das Besteuerungsverfahren und widersprechen damit einem der Hauptziele der Reform, den Verwaltungsaufwand gegenüber dem bestehenden System erheblich zu verringern (z.B. Anleger-Nachweispflichten in § 17 Abs. 3 InvStG-E in Bezug auf die Einhaltung der Schwellenwerte für die Teilfreistellung). Das Gesetz hat in der Fassung des Diskussionsentwurfs im Umfang gegenüber dem bestehenden InvStG deutlich zugenommen. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des bestehenden InvStG in der Praxis zum Großteil automatisiert stattfindet (z.B. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG) und sich die vorhandenen IT-Systeme in der Vergangenheit bewährt haben. Diese wären im Rahmen der Reform zu überarbeiten, was zeit- und kostenintensive Anpassungen erforderlich macht und dadurch zu einer Verteuerung der administrativen Prozesse beitragen wird.
- Neue verfassungsrechtliche und europarechtliche Folgeprobleme drohen: Da der Entwurf vielfach mit Doppelbelastungen und Pauschalierungen arbeitet, die wiederum durch Typisierungen, Teilanrechnungen sowie Ausnahmen und Rückausnahmen ergänzt werden, werden neue verfassungs- und europarechtliche Probleme hervorgerufen. Die derzeit kritisierte Europarechtswidrigkeit hätte auch durch eine Anpassung des bestehenden Gesetzes erreicht werden können (z.B. durch eine gesetzliche Regelung der Nachweispflichten in § 6 InvStG). Für die Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Investmentfonds würde sich insoweit die Einführung eines Optionsmodells („Check-the-box“) anbieten, bei dem einem ausländischen Fonds für Zwecke der dt. Besteuerung verschiedene Auswahloptionen mit der entsprechenden Besteuerungsfolge angeboten würden. Im Übrigen möchten wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass die in § 14 Abs. 2 InvStG-E vorgesehenen Anforderungen für die Freistellung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds nach unserer Auffassung als Fall eines „treaty-override“ anzusehen sind, soweit damit die Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen wieder eingeschränkt werden sollen. Dies erscheint unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch und dürfte in der Praxis zu neuer Rechtsunsicherheit führen.



- Keine Verbesserung bei der Gestaltungssicherheit: Im Hinblick auf die beabsichtigte Behebung der Gestaltungsanfälligkeit des bestehenden Investmentsteuergesetzes sollte bedacht werden, dass die in der Gesetzesbegründung genannten Gestaltungsmodelle („Cum-ex“- sowie Kopplungsgeschäfte) nicht im bestehenden Investmentsteuerrecht ihre Grundlage haben, sondern auf allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zur Verlustverrechnung (Kopplungsgeschäfte) bzw. auf mittlerweile angepassten Rechtsnormen des Kapitalertragsteuersystems („Cum-ex“) beruhen. Die Umsetzung eines grundlegend überarbeiteten Investmentsteuergesetzes wird darüber hinaus mit großer Wahrscheinlichkeit neue Gestaltungsspielräume eröffnen, die derzeit noch nicht absehbar sind und vermutlich eine erneute Überarbeitung des reformierten InvStG erforderlich machen werden. Insofern erscheint es nach unserer Auffassung eher als zielführend, die o.g. Steuergestaltungsmöglichkeiten durch eine punktuelle Anpassung der bereits bestehenden Gesetze zu verhindern.
- Fehlende Nichtbeanstandungsregelungen: In maßgeblichen Punkten lässt der Diskussionsentwurf Wesentlichkeitsschwellen vermissen. Dies betrifft zum einen die Gewerbesteuerbefreiung, die nur dann greift, wenn eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 13 InvStG-E für Investmentfonds, §§ 20 Abs. 1, 13 InvStG-E für Spezial-Investmentfonds). Zum anderen ist die Qualifikation als Spezial-Investmentfonds an die Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen in § 20 Abs. 1 InvStG-E geknüpft. Im Übrigen führt die Nichteinhaltung der Schwellenwerte im Rahmen von § 17 InvStG-E zur Versagung der Teilfreistellung mit der Folge der Vollbesteuerung der Erträge auf Anlegerebene. In allen genannten Fällen besteht das erhebliche Risiko, dass bereits eine geringfügige Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben gravierende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z.B. Gewerbesteuerpflicht auf Fondsebene; Aberkennung des Status als Spezial-Investmentfonds und Haftungsansprüche der Anleger). Es sollten daher jeweils Regelungen aufgenommen werden, nach denen geringfügige (ggfs. auch unbewusste) Verstöße nicht beanstandet werden.

B. Drohende steuerliche Mehrbelastung und Ungleichbehandlung

Die Neuausrichtung des Investmentsteuerrechts führt für Anleger von Publikums-Investmentfonds zu steuerlichen Ungleichbehandlungen und Mehrbelastungen gegenüber anderen Anlegergruppierungen:

- Benachteiligung von Kleinanlegern im Vergleich zur bestehenden Rechtslage: Durch die Einführung einer zusätzlichen Besteuerungsebene droht eine höhere Gesamtsteuerbelastung für Privatanleger, die durch eine pauschalierte Teilfreistellung allenfalls teilweise ausgeglichen wird (s.u. II.2.). Dies wird in Bezug auf solche Kleinanleger, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten und die die Kapitaleinkünfte



nach bisherigem Recht steuerfrei vereinnahmen können, zu einer weiteren Verschärfung führen. Für diese Anleger ist derzeit keine Möglichkeit vorgesehen, die steuerliche Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds in Ansatz zu bringen oder anderweitig zu verrechnen.

- Ungleichbehandlung zwischen Fonds- und Direktanlage: Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken sollen auf Fondsebene der Besteuerung unterfallen, ohne dass diese – wie dies bei Direktinvestments der Fall ist – nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei vereinnahmt werden können. Die zum Ausgleich vorgesehene Bestandsschutzregelung trägt kaum dazu bei, diese Nachteile auf Anlegerebene auszugleichen, solange die Gewinne nur auf Fondsebene steuerfrei vereinnahmt werden können, eine anschließende Ausschüttung an die Anleger aber wiederum der Besteuerung unterliegt. Neben der grundsätzlichen Besteuerung des Veräußerungsgewinns dürfte zudem das System der pauschalierten Teilfreistellung in vielen Fällen nicht zu einem vollständigen Ausgleich der Vorbelastungen auf Fondsebene führen, und sich damit nachteilig gegenüber Direktinvestments auswirken. Insoweit droht auch hier eine gravierende steuerliche Benachteiligung der Fondsanlage gegenüber einer Direktanlage, die vermutlich maßgeblich die Allokation des Anlagekapitals beeinflussen und die Attraktivität der kollektiven Vermögensanlage in Publikums-Investmentfonds verringern wird.
- Ungleichbehandlung zwischen Anlegern von Investmentfonds und Anlegern von Spezial-Investmentfonds: Die systembedingte Ungleichbehandlung zwischen Kleinanlegern und professionellen Anlegern ist aus unserer Sicht nur schwerlich zu rechtfertigen. Institutionelle Anleger, die in einen Spezial-Investmentfonds investieren, können weiterhin von einer Transparenzoption Gebrauch machen und eine Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds vermeiden, wohingegen Privatanlegern eine vergleichbare Option nicht eingeräumt wird. Es fehlt insoweit in dem Diskussionsentwurf an einer Rechtfertigung, warum Privatanlegern, deren investierte Beträge diejenigen von professionellen Investoren in der Regel deutlich unterschreiten dürften, gegenüber diesen steuerlich benachteiligt werden.

C. Steuerliche Nachteile im Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuergesetz

Der Entwurf sieht im Rahmen der Änderung von § 4 Nummer 8 Buchst. h) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vor, weiterhin nur die Verwaltung von OGAW und offenen AIF in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Umsatzsteuer zu befreien, wohingegen andere Investmentvermögen (z.B. geschlossene AIF) von der Befreiung ausgeschlossen werden (s.u. III. A.).



Die vorgesehene Einführung einer Steuerpflicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen wird die Attraktivität von Venture Capital Investments deutlich verringern und zu Abwanderungsbewegungen ins Ausland führen (s.u. III.B.).

II. Anmerkungen zu wesentlichen Regelungsbereichen

1. Einführung einer Vorabpauschale

Wie bereits erwähnt, dürfte der Ansatz einer Vorabpauschale in vielen Fällen zu einer steuerlichen Benachteiligung gegenüber einem Direktinvestment führen, da diese auf Basis pauschaler Berechnungsgrundlagen kalkuliert wird und die jeweilige konkrete Situation außer Acht lässt. Zudem sehen wir die pauschale Besteuerung nicht realisierter Gewinne im Vergleich zur reinen Cashflow-Besteuerung auch deshalb kritisch, weil diese auf eine Substanzbesteuerung hinauslaufen könnte, wenn während der Laufzeit zwar Kurssteigerungen zu verzeichnen waren, bei Veräußerung des Anteils aber letztlich ein Verlust entstanden ist. Der Anleger hätte in diesem Fall jährlich die Vorabpauschale versteuert, könnte jedoch den Veräußerungsverlust ggfs. mangels anderer verrechenbarer Einkünfte nicht steuerlich geltend machen, was zu einer finalen Steuerbelastung führen würde, ohne dass er jemals eine tatsächliche Ausschüttung erhalten hat. Im Übrigen ist kritisch zu sehen, dass die Besteuerung der Vorabpauschale bei dem Anleger zu einem Zinsnachteil führen wird, soweit dieser seinen Anteil erst nach vielen Jahren veräußert und erst dann eine Verrechnung mit den auf die Pauschale geleisteten Steuerzahlungen erfolgt.

Hinzu kommt, dass der Ansatz einer Vorabpauschale den administrativen Aufwand auf Fondsebene deutlich erhöht, indem ein vollkommen neues Berechnungsverfahren umzusetzen ist, dass zumindest in der Anfangszeit die rechtssichere Praxisanwendung deutlich erschweren dürfte.

2. Teilfreistellung

Mit der in § 17 InvStG-E vorgesehenen Teilfreistellung für bestimmte Aktien und Immobilienerträge können die Vorbelastungen, die durch die Besteuerung auf Fondsebene angefallen sind, auf Anlegerebene in vielen Fällen nicht vollständig wieder ausgeglichen werden, eine steuerliche Mehrbelastung wäre dann die Folge.

Für die in § 17 Abs. 1 und 2 InvStG-E festgelegten Werte für die Aktienteilfreistellung bzw. Immobilienteilfreistellung in Höhe von 20, 40 und 60 % der Erträge fehlt es an einer hinreichenden Begründung, wie die jeweiligen Werte ermittelt worden sind. Für die Aktienfreistellung wird auf das Ergebnis „typisierender Berechnungen“ verwiesen, bei der Immobilienteilfreistellung können wir die pauschale Festlegung der Werte nicht nachvollziehen.

Da die Gewährung der Teilfreistellung an die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anlagebedingungen geknüpft ist, deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen ist, stellt sich zudem die Frage der praktischen Durchführung. Nach unserer Einschätzung können die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Quoten von vielen Investment-



fonds nicht eingehalten werden, da deren Anlagebedingungen in erster Linie der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) dienen und sich an den mit der BaFin abgestimmten Muster-Anlagebedingungen orientieren. Hinzu kommt, dass die Änderung bereits bestehender Anlagebedingungen einen größeren Verwaltungsaufwand nach sich zieht und zudem von der BaFin zu genehmigen ist.

Dabei sollte auch bedacht werden, dass Aufsichtsrecht und Steuerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen, woraus sich Wertungswidersprüche ergeben können, die bei der Neugestaltung des InvStG beachtet werden sollten. Bleibt es bei der nun vorgestellten Fassung, wird die steuerliche Optimierung bei der Gestaltung und Auflage von Fondsprodukten weitaus stärker in den Vordergrund rücken, um durch eine entsprechende Ausgestaltung der Anlagebedingungen die Inanspruchnahme der Teilfreistellung sicherstellen zu können. Hier besteht das Risiko, dass die Produktkonzeption bei Publikums-Investmentfonds zukünftig vornehmlich nach steuerlichen Gesichtspunkten ausgerichtet wird und wirtschaftlich und/oder aufsichtsrechtlich sinnvolle Transaktionen unterlassen würden, um die steuerlichen Vorteile für die Anleger zu sichern. Dies könnte unter Umständen aufsichtsrechtliche Folgeprobleme hervorrufen, soweit zu befürchten steht, dass die Vorgaben des KAGB zum Anlegerschutz unterlaufen werden. Insoweit sollte in jedem Fall die Verzahnung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Blick behalten werden.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Wirkung der Teilfreistellung auf unbeschränkt steuerpflichtige Anleger beschränkt sein dürfte. Ausländische Rechtsordnungen werden für ihre Anleger kaum eine Anrechnung der in Deutschland auf Fondsebene erhobenen Körperschaftsteuer vorsehen. Damit werden unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerliche Vergünstigungen eingeräumt, die anderen, im Ausland ansässigen Anlegern, nicht zustehen.

In § 17 Abs. 3 InvStG-E ist vorgesehen, dass der Anleger individuell nachweisen kann, dass der Investmentfonds während des Geschäftsjahres die Anlagegrenzen nach den Abs. 1 oder 2 eingehalten hat. Anregen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass der Nachweis durch den Anleger nicht erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden sollte, sondern bereits während des laufenden Geschäftsjahres gegenüber den jeweils zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen. Warum sich daraus ein unverhältnismäßiger Aufwand auf Seiten der Entrichtungspflichtigen ergeben soll, ist uns nicht klar.

III. Weitere Anmerkungen

A. Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Im Zusammenhang mit den geplanten Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) weisen wir darauf hin, dass der - im Diskussionsentwurf lediglich redaktionell angepasste - § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG-E im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europäischen rechtlichen Vorgaben nach wie vor kritisch zu sehen ist.



Nach derzeitiger Fassung des Diskussionsentwurfs ist nur die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des InvStG von der Umsatzsteuer befreit. Da nur OGAW und offene AIF diese Voraussetzungen erfüllen können, werden dieselben Leistungen z.B. bei geschlossenen AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorgaben des KAGB) weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das derzeit vor dem EuGH anhängige Vorlageverfahren („Fiscale Eenheid X“, Rs. C-595/13). Darin geht die Generalanwältin in ihrem Schlussvortrag unter anderem davon aus, dass eine Benachteiligung vergleichbarer Anlagevehikel vor dem Hintergrund der steuerlichen Neutralität zwischen den verschiedenen Anlageformen nicht gerechtfertigt werden kann. Nach ihrer Ansicht folgt aus der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen zwingend für alle Investmentvermögen zu gewähren ist, die einer vergleichbaren Regulierung nach europäischem Aufsichtsrecht unterliegen. Danach können nicht nur OGAW, sondern auch AIF die Definition des „Sondervermögen“ im Sinne der Richtlinie erfüllen.

Im Hinblick auf das o.g. Verfahren vor dem EuGH sollte die Entscheidung des Gerichts im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

B. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

Die geplante Einführung eines § 8b Abs. 4 KStG zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen sehen wir kritisch und als nicht mit dem Ziel vereinbar an, die Entwicklung der deutschen Wagniskapitalbranche fördern zu wollen. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden, dass im Rahmen einer grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung auch die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz ergebnisoffen aufgegriffen werden soll, wobei vor allem für den Bereich der Business Angels und Startups nach Lösungen gesucht werden soll, wie besondere Belastungseffekte gemindert werden können, wenn sich der Investor von seinem Engagement trennt. Die nunmehr vorgestellte Lösung, die Veräußerung von Streubesitzanteilen voll zu versteuern, deckt sich nicht mit den Zielen, die sich die Bundesregierung selbst gesetzt hat.

Vielmehr dürfte die geplante Einführung des § 8b Abs. 4 KStG die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in Bezug auf ein zukunftssträchtiges und wachstumsstarkes Marktsegment im Vergleich zu seinen europäischen Nachbarländern spürbar verringern, was wiederum die Gefahr von Abwanderungsbewegungen ins europäische Ausland nach sich ziehen könnte. Die in § 26a KStG vorgesehene Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne kann die steuerliche Belastung nur teilweise mindern, da diese in der Höhe beschränkt und ihre Inanspruchnahme mit einem großen administrativen Aufwand verbunden ist, was für Wagniskapitalgeber eher abschreckend wirken dürfte.



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Zur Stärkung des deutschen Investitionsstandortes regen wir dringend an, auf die Einführung einer Steuerpflicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen zu verzichten und den gesetzlichen Status quo beizubehalten.

Berlin, den 1. September 2015

Frederik Voigt

Abteilungsleiter
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern
voigt@bsi-verband.de

Peer Letzmann

Referent für Steuer – und Finanzaufsichtsrecht
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern
letzmann@bsi-verband.de